Avis an die Leser! = Avis aux lecteurs!

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **1 (1892)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fr. Berner, Hotel Euler Basel

BASEL, den 9. April 1892. No. 5. BALE, le 9 Avril 1892.

Erscheint Samstags. 1. Jahrgang. 1ère ANNÉE. Paraîssant le Samedi.

HOTEL-REVUE

Organ und Eigenthum des Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers.

Abonnement:
5 Fr. per Jahr, 3 Fr. per Halbjahr. Fürs Ausland mit Portozuschlag. Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
25 Cts. per einspaltige Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen Rabatt. Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.

Korrespondenzen, Vereinsberichte und Inserate sind an die Redaktion in Basel zu adressiren und müssen selbige je bis Mittwoch Abends eingeschickt werden.

Abonnements:
5 Frs. par an, 3 Frs. pour 6 mois. Pour l'étranger le port en sus. Les sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
25 Cts. pour la petite ligne ou son espace. — Rabais en cas de répétition de la même annonce. — Les sociétaires payent moitié prix.

Les correspondances, rapports et annonces doivent être adressés à la rédaction à Bâle jusqu'à Mercredi soir de chaque semaine.

Redaktion & Expedition: St. Albananlage Nr. 7, Basel. Telegramm-Adresse: „Hotelrevue, Basel."

Téléphone No. 1370.

Rédaction & Expédition: Avenue St. Alban No. 7, Bâle. Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle".

Avis an die Leser!

Die «Hôtel-Revue» wird bis Ende Juni d. J. an sämmtliche Hôtels und Pensionen ersten und zweiten Ranges der Schweiz und theilweise der angrenzenden Staaten gratis versandt.

Avis aux lecteurs!

«L'Hôtel-Revue» sera envoyée gratuitement jusqu'à fin Juin prochain à tous les hotels et pensions de premier et second ordre de la Suisse et des pays limitrophes.

Zum Ruhetag der Hotelangestellten.

Bevor wir auf die Fortsetzung dieses Themas übergehen, müssen wir auf die in Nr. 2 dieses Blattes gegebenen diesbezüglichen Erörterungen zurückkommen. Wie zu erwarten stand, wurden die Auseinandersetzungen über den von den Angestellten, beziehungsweise Kellnern, geplanten Ruhetag, von denselben als nicht genehm aufgenommen, denn es lässt sich im «Verband», dem Organ des Genfervereins, eine Stimme vernehmen, die mit sichtlicher Entrüstung unsere Meinungsäusserungen zu wiederlegen sucht. Vorab erklärt sich der betreffende Einsender als in seinen Hoffnungen getäuscht, wahrnehmen zu müssen, dass wir in unserer Stellung als Redaktor des Organs des Hoteliervereins das Interesse der Prinzipale und nicht ausschliesslich dasjenige der Angestellten vertreten. Fürwahr eine sonderbare Auffassung des Pflichtgefühls. Im Weitern gehen seine Ausführungen dahin, als hätten wir dem Angestelltenstande allen Sinn für Religion, für das Schöne und Ideale abgesprochen. Bei Weitem nicht; wir haben nur gezweifelt und zweifeln heute noch daran, dass bei Einführung eines Ruhetages, dieser den religiösen Betrachtungen geopfert werde. Zu wenig Einblick in die Verhältnisse des Hotelgewerbes sei Schuld an unserer Kurzsichtigkeit und allzubeschränkten Anschauung. Wenn dem wirklich so wäre, so gestattet uns ja ein zweiter Artikel in der gleichen Nr. des «Verband» einen Einblick hinter die Coulisen, wenigstens insoweit es das Bedürfniss nach geselligem Umgang, nach Pflege der Vereinsangelegenheiten etc. seitens der Angestellten betrifft. Es klagt nämlich ein Mitglied der Genfervereins bitter über die Thatsache, dass Mitglieder sich von den Vereinsversammlungen fern halten, mit der Entschuldigung, es sei ihnen verboten Abends auszugehen; diese nämlichen Mitglieder aber könne man an den Abenden der Vereinsversammlungen in andern Lokalitäten, im Kasino, am Spieltische etc. mit Sicherheit treffen. Les extrêmes se touchent.

Auf unsere gestellte Frage, ob in Bezug auf den Ruhetag Unterhandlungen gepflogen worden seien mit dem Hotelierverein, äussert sich der Einsender dahin, dass sie sich von *vorneherein von der Aussichtslosigkeit einer günstigen Aufnahme ihres Verlangens überzeugt hätten.* Auf privatem Wege seien Erhebungen eingezogen worden und *zu ihrer Genugthuung seien sie in der angenehmen Lage, öffentlich konstatiren zu können, dass sie wenigstens bei einigen Prinzipalen williges Gehör und Entgegenkommen gefunden hätten.* Also doch! aber wie reimt sich das mit der oberwähnten *Ueberzeugung der Aussichtslosigkeit* zusammen? Es wären jedenfalls zu hoch geschraubte Hoffnungen, wollten die Angestellten erwarten, der Ruhetag werde ihnen so von selbt in den Schos gelegt.

Was den vielbesprochenen und vielbeneideten Kaufmannsgehülfenstand anbetrifft, so werden wir nicht ermangeln, demnächst eine Paralelle zwischen diesem und dem Hotelangestelltenstande zu ziehen, vorerst aber wollen wir uns das nöthige Material dazu sammeln, um mit Thatsachen aufrücken zu können.

Auf den Gedankengang unserer ersten Ruhetagsartikels übergehend, wollen wir einige Folgen näher ins Auge fassen, die entstehen, wenn die Ruhetagsfrage von Gesetzeswegen geregelt werden sollte.

Selbstverständlich können alle Institutionen durch das Gesetz gemassregelt werden, aber sehr oft wiegen die dadurch entstehenden Vortheile für denjenigen, der den Schutz des Staates angerufen, die gleichzeitig mitfolgenden Nachtheile nicht auf.

Wir lassen die Gründe zu einer Petition zu Gunsten des Ruhetages vollständig gelten, insofern sie sich auf das Bedürfniss nach geistiger und körperlicher Erholung, nach Befriedigung des Wissensdurstes durch wissenschaftliche Lekture, nach geistiger Erhebung in Gottes freier Natur beziehen. Hingegen will uns als richtigeres Mittel zur Erreichung dieses Zweckes eine «Petition en famille» erscheinen, d. h. eine Durchführung des Projektes, wenn auch nur probeweise, in jedem Hotel für sich, den häuslichen Traditionen, örtlichen Verhältnissen und den da und dort mitsprechenden Umständen, sowie namentlich den Saisonverhältnissen entsprechend.

Wenn z. B. ein Saisongeschäft von Anfangs April an sein Personal «au complet» hat, so sind es in der Regel in erster Linie die Angestellten, welche über Arbeitsmangel, über Langeweile, schlechten Nebenverdienst klagen, (vorderhand muss ja mit diesem Nebenverdienst noch gerechnet werden) ohne dabei zu bedenken, dass der Arbeitgeber, der mehr Angestellte wie Fremde zu beherbergen hat zehn mal schlimmer daran ist. In diesen Monaten der «demi Saison», die sich leider oft bis gegen Mitte Juli erstrecken, wäre es für den Prinzipal eine Wohlthat, wenn die Hälfte seiner Angestellten auf ihre eigenen Kosten spazieren gingen. Vom Herbst bis zum Sommer liesse sich ohne grosse Schwierigkeiten in jedem Hotel ein «Ausgeh'-Reglement» aufstellen und durchführen, auf dem Wege gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Prinzipal und seinen Angestellten, sowie auch jeder vernünftige Angestellte einsehen würde, dass während der Hochsaison, die ja seit Jahren kaum länger wie 6 Wochen dauert, von freien Tagen nicht wohl die Rede sein kann, muss doch für beide Theile die Frucht geschnitten werden, wenn sie reif ist. Wir befürchten, dass durch das Hervorrufen einer gesetzlichen Massregelung dem familiären Zusammenwirken in ein und demselben Hotel der Todesstoss versetzt wird und an dessen Stelle ein fabrikmässiges Arbeitssystem tritt, welches nichts weniger als im Interesse der Petenten sein würde. Ferner darf man bei dieser tiefeingreifenden Frage wohl einen Blick über die Gegenwart hinauswerfen und sich fragen, ob nicht durch allzustrammes Spannen des Bogens einem Uebelstand in die jetzigen Verhältnisse Eingang verschafft werde, der Gott sei Dank in der Schweiz noch nicht besteht, nämlich dem Systeme, einem Theil der Angestellten nur in *der* Stunde des Tages zu rufen, in welcher man für ihn Beschäftigung hat, sei es zur Mittags- oder Abendzeit.

Wir wollen es vorderhand bei diesen Einwendungen beruhen lassen, obwohl noch manches aufgeführt werden könnte; wir glauben aber, unseren Antrag, die Frage im engern Kreise, jeder an seinem Ort, in seinem Wirkungskreise zu lösen, genügend begründet zu haben.

Statistique de l'industrie des hôtel en Suisse

Saison d'été 1891.

(D'après les données fournies par la société des hôteliers Suisses.)

Par suite de la décision prise par la société des hôteliers suisses, touchant le calcul de la fréquentation des étrangers en Suisse, le bureau central de la société à Bâle adressa à tous les membres de la société les matériaux nécessaires, afin de pouvoir, se fondant sur les données collectives des sociétaires, constater une moyenne approximative de la fréquentation des étrangers en Suisse.

Le comité central de la société suisse des hôteliers avait espéré, par le système de renseignements adopté et considérant la peine et les frais que cela coûta, d'arriver à un résultat satisfaisant, c'est-à-dire, il espèrait que chaque membre de la société s'intéresserait vivement à la chose; mais il s'était